

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

vom 27. Oktober 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Oktober 2025)

zum Thema:

**Spandau: Umsetzung einer Einbahnstraßenregelung für den Saatwinkler
Damm (Bezug: Drucksache XXI/1699 BVV Spandau)**

und **Antwort** vom 10. November 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Nov. 2025)

Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/24219
vom 27.10.2025
über Spandau: Umsetzung einer Einbahnstraßenregelung für den Saatwinkler Damm
(Bezug: Drucksache XXI/1699 BVV Spandau)

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht vollständig aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher das Bezirksamt Spandau von Berlin um Stellungnahme gebeten, die in der Antwort an den entsprechend gekennzeichneten Stellen wiedergegeben wird.

Frage 1:

In der Drucksache XXI/1699 der BVV Spandau wurde die Möglichkeit einer Einbahnstraßenregelung für den Saatwinkler Damm zwischen Riensbergstraße und Haselhorster Damm angeregt. Welche rechtlichen Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit eine Einbahnstraßenregelung in diesem Bereich umgesetzt werden kann?

Frage 2:

Welche verkehrsrechtlichen Auflagen oder Gutachten, z. B. Verkehrszählungen, Unfallstatistiken oder Lärmgutachten, wären vor einer Genehmigung erforderlich?

Frage 3:

Welche Kriterien entscheiden darüber, ob eine Straße wie der Saatwinkler Damm als Einbahnstraße ausgewiesen werden kann, z. B. Breite, Verkehrsdichte oder Anzahl parkender Fahrzeuge?

Antwort zu 1 bis 3:

Die Fragen werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Einbahnstraßen können durch die Straßenverkehrsbehörden zum einen gemäß § 45 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 9 Satz 3 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) aufgrund des Vorliegens einer Gefahrenlage zur Ordnung des Verkehrs angeordnet werden. Zum anderen können Einbahnstraßen auch gemäß § 45 Abs. 1b Nr. 5 StVO zur Unterstützung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung angeordnet werden. Dies setzt jedoch ein sinnvolles verkehrsplanerisches Konzept voraus.

In jedem Einzelfall ist eine sorgfältige Prüfung der örtlichen Verkehrssituation erforderlich. Dabei ist stets das erforderliche Maß geplanter Verkehrsbeschränkungen unter anderem durch Betrachtung der Streckenführung, der Verkehrsbelastung, des Begegnungsverkehrs und der konkreten Verkehrsbedürfnisse aller Verkehrsarten abzuwägen.

Ergänzend wird auf die Antworten zu den Fragen 1, 3, 6 und 7 zur Schriftlichen Anfrage Nr. 19/24102 verwiesen.

Frage 4:

Welche baulichen oder verkehrstechnischen Maßnahmen wären erforderlich, um den Saatwinkler Damm als Einbahnstraße umzusetzen, z. B. Tempobaken, Poller, Markierungen oder Beschilderung?

Antwort zu 4:

Das Bezirksamt Spandau hat mitgeteilt:

„Die Umsetzung einer Einbahnstraßenregelung setzt ein konkretes, nachweisbares verkehrsrechtliches Eingriffserfordernis (zum Beispiel eine Unfallhäufung o.ä.) voraus, die Maßnahme muss zudem verkehrsrechtlich sinnvoll, geeignet und notwendig sein. Alle diese Voraussetzungen treffen dort nicht zu. Eine pauschale Beantwortung der Frage, welche baulichen oder verkehrstechnischen Maßnahmen erforderlich wären, ist daher nicht möglich. Dies wäre von den jeweiligen Umständen abhängig, die hier allerdings nicht gegeben sind.“

Frage 5:

Ist der Einbau von Tempobeschränkungen oder Schwellen in diesem Zusammenhang erforderlich, und wenn ja, in welcher Form und Häufigkeit?

Antwort zu 5:

Das Bezirksamt Spandau hat mitgeteilt:

„Nein. Es gibt keine tatsächlichen Anhaltspunkte für ein solches Erfordernis. Zudem betreffen Schwellen und ähnliche baulichen Hindernisse nicht nur den Individualverkehr.“

Durch diese werden auch Einsatz- und Rettungsfahrzeuge sowie Müllabfuhr etc. erheblich behindert. Dies kann im Ernstfall lebensbedrohliche Folgen nach sich ziehen. Daher sind solche Maßnahmen in der Regel kontraproduktiv, so auch hier.“

Frage 6:

Welche Anforderungen gibt es für die Sicherung von Fußgängern, Radfahrern oder parkenden Autos bei einer Einbahnstraßenregelung?

Antwort zu 6:

Bei der einzelfallbezogenen Prüfung zur verkehrsrechtlichen Anordnung einer Einbahnstraße sind die Aspekte der Sicherheit und Ordnung des Fuß- und Radverkehrs sowie für den ruhenden Verkehr stets einzubeziehen. Speziell nur auf Einbahnstraßen ausgerichtete Anforderungen zur Herstellung bestimmter regelhafter Vorgehensweisen existieren nicht.

Frage 7:

Würden zur Umsetzung Änderungen an den angrenzenden Straßen wie Riensbergstraße, Haselhorster Damm, Gartenfelder Straße oder Küsterstraße benötigt?

Antwort zu 7:

Das Bezirksamt Spandau hat auf seine Antwort zu Frage 4 verwiesen.

Frage 8:

Muss das gesamte Straßenumfeld betrachtet werden, um den Verkehr umlenken und die Sicherheit gewährleisten zu können?

Antwort zu 8:

Das Bezirksamt Spandau hat mitgeteilt:

„Ja.“

Frage 9:

Welche Schritte muss ein Antrag auf Einbahnstraßenregelung durchlaufen, bevor er umgesetzt werden kann?

Antwort zu 9:

Das Bezirksamt Spandau hat auf seine Antwort zu Frage 4 verwiesen.

Frage 10:

Wer entscheidet letztlich über die Genehmigung: Senat, Bezirksamt, Verkehrsbehörde, Polizei oder andere Stellen?

Antwort zu 10:

Über Einbahnstraßen entscheiden die sachlich und örtlich zuständigen Straßenverkehrsbörsen; diese veranlassen die erforderlichen Anordnungen.

Frage 11:

Gibt es Beispiele von vergleichbaren Straßen, bei denen eine Einbahnstraßenregelung erfolgreich umgesetzt wurde, und welche Maßnahmen wurden dort ergriffen

Antwort zu 11:

Das Bezirksamt Spandau hat mitgeteilt:

„Die Beschilderung in Straßen, in denen eine Einbahnstraßenregelung angeordnet wurde, erfolgte nach entsprechender Prüfung und Anordnung der Verkehrsbehörde, auf Grund der Eignung der Maßnahme am jeweiligen Ort. In der Regel gibt es in solchen Straßen objektiv keine Möglichkeit für Begegnungsverkehre und andere Maßnahmen sind nicht geeignet. Dies trifft hier nicht zu.“

Frage 12:

Mit welchen Kosten müsste für die Umsetzung gerechnet werden, z. B. Beschilderung, Markierungen oder bauliche Maßnahmen?

Antwort zu 12:

Das Bezirksamt Spandau hat mitgeteilt:

„Die Maßnahme ist wie zu 4. ausgeführt nicht zu begründen und kann daher nicht pauschal beantwortet werden. Eine Umsetzung ist von den jeweiligen Umständen abhängig.“

Frage 13:

Wie lange dauert es in der Regel von der Antragstellung bis zur Umsetzung einer Einbahnstraße?

Antwort zu 13:

Das Bezirksamt Spandau hat mitgeteilt:

„Eine entsprechende Umsetzung wäre je nach konkretem Aufwand und den dafür aufzuwendenden Mitteln und Maßnahmen sowie der Bereitstellung der finanziellen Mittel abhängig. Die Frage kann daher nicht pauschal beantwortet werden.“

Der Senat hat im Übrigen keine Erkenntnisse aus anderen Bezirksamtern, in welchem zeitlichen Rahmen Einbahnstraßen regelhaft angeordnet und umgesetzt werden.

Berlin, den 10.11.2025

In Vertretung
Arne Herz
Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt